



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 15.12.2022 in der Jahnhalle, Jahnstraße 2 in Weinstadt-Endersbach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 22:16 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt ab 18.07 Uhr

Herr Markus Dobler

Herr Roland Ebner

Herr Christian Felger

Herr Wolf Dieter Forster

Herr Volker Gaupp

Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker

Herr Samuel Herbrich

Herr Uwe Hoffmann

Herr Michael Koch ab 19.37 Uhr

Herr Julian Künkele

Frau Daniela Mayenburg

Frau Denise Nitsch ab 18.23 Uhr

Herr Christof Oesterle bis 20.52 Uhr

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Frau Andrea Weber

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Herr Jan Beck

Außerdem anwesend

Erster Bürgermeister Deißler

Bürger, städtische Mitarbeiter, Pressevertreter

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Friedrich Dippon

Herr Jens Häcker

Frau Larissa Hubschneider

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023
 - 2.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
- Haushaltsreden der Gemeinderatsfraktionen
 - 2.2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 BU Nr. 253/2022
- Anträge der Gemeinderatsfraktionen zum Haushaltsplanentwurf und weitere Änderungsvorschläge der Verwaltung
 - 2.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 BU Nr. 233/2022
- Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf
 - 2.4. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023
3. Änderung der Abwassersatzung BU Nr. 225/2022
- Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2023
4. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung BU Nr. 230/2022
5. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) BU Nr. 220/2022
-Gebührekalkulation 2023
6. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt BU Nr. 221/2022
-Bareinlage in das Stammkapital
7. Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt BU Nr. 222/2022
8. Antrag der GOL-Fraktion: Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung in Weinstadt BU Nr. 249/2022
- Versuchsweise Erprobung
9. Antrag der SPD-Fraktion: Bericht über die Arbeit im Ausländeramt BU Nr. 254/2022
10. Bürgerpark Grüne Mitte - Auftaktplatz und Baugebiet Deitwiesländer BU Nr. 242/2022
- Planung Auftaktplatz
- Vergabe- und Baubeschluss
11. Straßenumbenennung in Strümpfelbach zur Ordnung unklarer Erschließungssituationen, Anwohnerbeteiligung - Beschluss der Umbenennung BU Nr. 239/2022
12. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen BU Nr. 245/2022
13. Baugebiet Furchgasse - Bildung einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) BU Nr. 241/2022
14. Baugebiet Halde V - Bildung einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BU Nr. 243/2022
15. Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen BU Nr. 229/2022
16. Personelle Veränderung im Gemeinderat
- 16.1. Ausscheiden von Stadträtin Denise Nitsch aus dem Gemeinderat der Stadt Weinstadt zum 31.12.2022 BU Nr. 250/2022
- 16.2. Nachrückverfahren für die ausgeschiedene Stadträtin Denise Nitsch BU Nr. 251/2022
- Feststellung von Hinderungsgründen
- Feststellung des Nachrückens von Herrn Walter Kuhn
- 16.3. Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien aufgrund des Nachrückverfahrens BU Nr. 252/2022
17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

1. Bürgerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023

2.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 - Haushaltsreden der Gemeinderatsfraktionen

Oberbürgermeister Scharmann teilt mit, dass die Haushaltsreden von den Gemeinderatsfraktionen in diesem Jahr nicht mündlich gehalten werden. Sie stehen in digitaler Form im Ratsinformationssystem und auch auf der städtischen Homepage zum Abruf zur Verfügung.

2.2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 - Anträge der Gemeinderatsfraktionen zum Haushaltsplanentwurf und weitere Änderungsvorschläge der Verwaltung

BU Nr. 253/2022

Die Anträge der Gemeinderatsfraktionen und die Änderungsvorschläge der Verwaltung werden einzeln aufgerufen und diskutiert. Die einzelnen Anträge sind dem Anhang zur Beratungsunterlage zu entnehmen.

Haushaltsantrag Nr. 1

CDU-Fraktion

Produkt 11.24.9000

Stadtrat Witzlinger begründet die Wichtigkeit, erste Schritte zur Sanierung des eigenen städtischen Wohnungsbestands einzuleiten.

Stadträtin Bernhardt tritt um 18.07 Uhr der Sitzung bei.

Erster Bürgermeister Deißler teilt die Einschätzung der Notwendigkeit von Sanierungsvorhaben. Alleine die Kapazitäten im Liegenschafts- und Hochbauamt und die gleichzeitigen Überlegungen der Umorganisation zu einem Grundstücks- und Gebäudemanagement ließen momentan eine Umsetzung nicht zu.

Stadträtin Schurrer kann die Haltung von Erstem Bürgermeister Deißler nachvollziehen. Stadtrat Dr. Siglinger sieht sowohl Bedarf und Bedeutung von Gebäudesanierungen im Sinne des Klimaschutzes als auch die personelle Frage. Gleichzeitig ist ihm ein Vorgehen nach klaren Prioritäten wichtig.

Für Stadtrat Gaupp ist es wichtig, keine Ausreden hinsichtlich des Sanierungsbedarfs mehr gelten zu lassen, sondern einfach mit einem Objekt zu starten. Oberbürgermeister Scharmann weist auf die im Haushalt vorgesehenen Sanierungsprojekte im kommenden Jahr und eine strukturierte Vorgehensweise hin.

Im Anschluss lehnt der Gemeinderat bei sieben Ja-Stimmen, zwölf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen den Haushaltsantrag der CDU-Fraktion ab.

Haushaltsantrag Nr. 2 CDU-Fraktion Produkt 11.33.0000

Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Antrag einstimmig zu.

Stadträtin Nitsch tritt der Sitzung um 18.23 Uhr bei.

Haushaltsantrag Nr. 3 CDU-Fraktion Produkt 11.33.0000

Erster Bürgermeister Deißler weist auf eine geplante Klausurtagung zu diesem Thema im kommenden April hin, erst danach könne beurteilt werden, welche Haushaltsmittel benötigt würden.

Nach kurzer Aussprache lehnt der Gemeinderat den Antrag bei sieben Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen ab.

Haushaltsantrag Nr. 4 FWW-Fraktion Produkt 12.20.0000

Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Haushaltsantrag der FWW-Fraktion mit 22 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zu.

Haushaltsantrag Nr. 5 CDU-Fraktion Produkt 12.21.0000

Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Antrag mit 22 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zu.

Haushaltsantrag Nr. 6 CDU-Fraktion Produkt 31.40.0100

Stadträtin Dr. Rebmann erkundigt sich bei der CDU-Fraktion nach dem Mehrwert des Antrags in Anbetracht der vielen bereits laufenden Beteiligungsverfahren hierzu. Stadtrat Dr. Siglinger kritisiert den Wortlaut des Antrags in Anbetracht der vielen bisherigen inhaltlichen Vorarbeiten. Oberbürgermeister Scharmann erklärt, der beantragte Altenhilfe-Gipfel könne die Abschluss-Veranstaltung der bisherigen Beteiligungsverfahren darstellen.

Im Anschluss stimmt der Gemeinderat dem Haushaltsantrag der CDU-Fraktion mit 22 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zu.

Haushaltsantrag Nr. 7 FWW-Fraktion Produkt 42.41.0100

Stadtrat Ebner stellt den Antrag ausführlich vor. Auf Anfrage von Stadträtin Dr. Rebmann erklärt Erster Bürgermeister Deißler, die personellen Ressourcen zur Bearbeitung des Antrags seien überschaubar. Für Oberbürgermeister Scharmann ist die zeitliche Komponente maßgebend, insbesondere die Fragestellung, ob die erforderlichen Umsetzungsvoraussetzungen bis zum zeitnah geplanten Badneubau geschaffen werden könnten.

Anschließend stimmt der Gemeinderat mit 21 Stimmen bei zwei Enthaltungen dem Antrag zu.

Haushaltsantrag Nr. 8 CDU-Fraktion Produkte 51.10.0100 und 54.10.0000

Oberbürgermeister Scharmann stellt klar, es gehe bei der Abstimmung nicht um den genauen Standort der Pflanzungen, sondern um den dafür vorgesehenen Betrag.

Sodann stimmt der Gemeinderat dem Haushaltsantrag einstimmig zu.

Haushaltsantrag Nr. 9 CDU-Fraktion Produkt 51.10.0200

Stadtrat Witzlinger möchte der Bürgerschaft ein Musterbeispiel für die Umsetzung der Holzbauroffensive an dieser Stelle aufzeigen. Stadtrat Dr. Siglinger zeigt sich in Anbetracht der geltenden Beschlusslage und der bereits im Haushalt enthaltenen Mittel in Höhe von 180.000 Euro verwundert über den Antrag sowie über die Stellungnahme der Verwaltung, die im Übrigen inhaltlich vom Antrag abweiche. Erster Bürgermeister Deißler erklärt, die Kosten für ein bauliches Konzept beziehungsweise einen Wettbewerb seien im Haushalt noch nicht verankert, das Geld könne dafür eingesetzt werden. Stadtrat Dr. Siglinger kann nicht nachvollziehen, dass die Kosten für ein Baukonzept nicht in den bereits im Haushalt vorgesehenen Mitteln enthalten sind.

Nach weiterer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Antrag mit zehn Ja-Stimmen, bei acht Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen zu.

Haushaltsantrag Nr. 10 CDU-Fraktion Produkt 51.10.0200

Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Antrag bei 18 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und einer Enthaltung zu.

Stadtrat Koch tritt der Sitzung um 19.37 Uhr bei.

Haushaltsantrag Nr. 11 CDU-Fraktion Produkt 51.10.0100

Nach kurzer Aussprache lehnt der Gemeinderat den Antrag bei sieben Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen ab.

Haushaltsantrag Nr. 12 CDU-Fraktion Produkt 51.10.0200

Die CDU-Fraktion zieht den Antrag in der Sitzung zurück.

Haushaltsantrag Nr. 13 CDU-Fraktion Produkt 54.10.0100

Tiefbauamtsleiter Baumeister erläutert, der betreffende Straßenabschnitt werde aufgrund der Baumaßnahme Bücherei-Areal im kommenden Jahr als Umleitungsstrecke benötigt, danach solle er in Zusammenhang mit umliegenden Straßenabschnitten saniert werden. Für Stadtrat Witzlinger erfordert die Verletzungsgefahr durch die Straßenschäden in diesem Bereich ein schnelles Tätigwerden, zumindest die schlimmsten Schäden müssten zeitnah ausgebessert werden.

Aufgrund der Argumente zieht die CDU-Fraktion ihren Antrag in der Sitzung zurück.

Haushaltsantrag Nr. 14 CDU-Fraktion Produkt 55.10.0000

Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Antrag mit 21 Stimmen bei drei Enthaltungen zu.

Haushaltsantrag Nr. 15 GOL-Fraktion Produkt 55.10.0000

Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Haushaltsantrag der GOL-Fraktion einstimmig zu.

Haushaltsantrag Nr. 16 CDU-Fraktion Produkt 55.10.0000

Nach kurzer Diskussion über die Eignung des vorgeschlagenen Standorts zieht die CDU-Fraktion den Antrag zurück.

Haushaltsantrag Nr. 17 CDU-Fraktion Produkt 55.20.0000

Tiefbauamtsleiter Baumeister erläutert, die Anregung eines Biotops werde gerne berücksichtigt, dies werde in die Entwurfsplanungen aufgenommen, zusätzliche Haushaltsmittel seien dafür nicht erforderlich.

Die CDU-Fraktion zieht ihren Antrag daraufhin zurück.

Haushaltsantrag Nr. 18 CDU-, GOL- und SPD-Fraktion Produkt 56.10.0700

Stadtrat Dr. Siglinger, Stadtrat Künkele und Stadtrat Witzlinger erklären, man halte am ursprünglichen Antrag mit zehn geförderten Haushalten fest und lehne den Änderungsvorschlag der Verwaltung, die Fördergelder auf 20 Haushalte zu verteilen, ab.

Im Anschluss stimmt der Gemeinderat dem gemeinsamen Haushaltsantrag der CDU-, der GOL- und der SPD-Fraktion mit 15 Ja-Stimmen, bei sieben Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen zu.

Haushaltsantrag Nr. 19 SPD-Fraktion Produkt 56.10.0700

Stadtrat Künkele stellt den Antrag ausführlich vor. Für Stadtrat Ebner sind die Fördersätze viel zu gering, damit werde niemand energetische Maßnahmen umsetzen, die er ohne eine Förderung nicht umsetzen würde. Stadtrat Dr. Siglinger widerspricht dieser Sichtweise. Stadtrat Dobler weist auf die vielen Bundes- und Landesförderungen und gleichzeitig auf den administrativen Aufwand solcher Förderprogramme hin.

Anschließend stimmt der Gemeinderat dem Antrag mit zwölf Ja-Stimmen, bei elf Nein-Stimmen und einer Enthaltung zu.

Haushaltsantrag Nr. 20 GOL-Fraktion Produkt 56.10.0700

Stadtrat Dr. Siglinger stellt die beiden Bestandteile des GOL-Antrags ausführlich vor.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	80.188.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	83.607.200
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-3.418.600
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-3.418.600

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.166.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.891.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-725.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.985.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.953.200
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-8.967.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) gesamt (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-9.693.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.241.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	548.400
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (+) / -bedarf (-) aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	4.693.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-5.000.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.241.000
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf 13.665.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 385 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |

Weinstadt, den 15.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

Nach der Abstimmung unterbricht Oberbürgermeister Scharmann die Sitzung von 20.52 Uhr bis 20.58 Uhr für eine Pause.

Stadtrat Oesterle verlässt die Sitzung während der Pause und entschuldigt sich für den weiteren Sitzungsverlauf.

3. Änderung der Abwassersatzung BU Nr. 225/2022 - Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2023

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 31.10.2022 wird zugestimmt (Anlage 1). Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre **2023 - 2024** in Form eines zusammengefassten Bemessungszeitraums wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Kalkulation Ziffer 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Aus dem Jahr 2020 besteht im **Schmutzwasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von **-233.649 EUR** und im **Niederschlagswasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von **-38.672 EUR**. Die letzte Kalkulation wurde für den zweijährigen Bemessungszeitraum 2021 - 2022 erstellt, so dass zu berücksichtigende Gebührenergebnisse für diesen Zeitraum erst nach Abschluss des Jahres 2022 vorliegen werden. Die bestehenden Unterdeckungen sollen im **Kalkulationszeitraum 2023 - 2024** vollständig zum Ausgleich berücksichtigt werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation und des unter Ziffer 6. beschriebenen Ausgleichs werden die zentralen Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024

Schmutzwassergebühr	2,30 EUR/m³
Niederschlagswassergebühr	0,58 EUR/m²

8. Der nachfolgenden Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) vom 07.10.2015**

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 44 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

§ 44 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 42) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,30 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42a) beträgt je m ² versiegelter Fläche: | 0,58 EUR |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Weinstadt, den 16.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

4. **Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung** **BU Nr. 230/2022**

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- 1. Gemäß § 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung auch weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
- 2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die notwendige Anpassung der Betriebsatzung vorzubereiten.**
- 3. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird entsprechend der beigelegten Anlage festgestellt.**

Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinstadt

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 15.12.2022 den Wirtschaftsplan 2023 wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit folgenden Beträgen	EUR
Gesamtbetrag der Erträge	5.655.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.655.100
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0

2.	im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen	
a)	aus laufender Geschäftstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.283.100
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.366.300
	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	916.800
b)	aus Investitionstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.240.000
	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-2.240.000
c)	Finanzierungsmittelbedarf gesamt (a + b)	-1.323.200
d)	aus Finanzierungstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.358.700
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.035.500
	Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	1.323.200
e)	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (c + d)	0
3.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.061.000
4.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf	0
5.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000

Weinstadt, den 15.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

**5. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) BU Nr. 220/2022
- Gebührenkalkulation 2023**

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020, 16.12.2021 und 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,87 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,87 Euro**.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am **1. Januar 2023** in Kraft.

Weinstadt, den 16.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

6. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt - Bareinlage in das Stammkapital **BU Nr. 221/2022**

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 23.07.2020 mit Änderungen vom 2.12.2021 und 15.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung § 3

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.370.000 €.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung vom 15.12.2022 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinstadt, den 16.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

**7. Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des
Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt**

BU Nr. 222/2022

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

**Wirtschaftsplan 2023
Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt**

Aufgrund § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Erfolgsplan	- Erträge	15.739.500 €
	- Aufwendungen	-15.663.000 €
	- Jahresergebnis	76.500 €
2. Liquiditätsplan	a) laufende Geschäftstätigkeit	
	- Einzahlungen	14.301.700 €
	- Auszahlungen	-13.502.700 €
	- Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf	799.000 €
	b) Investitionstätigkeit	
	- Einzahlungen	800 €
	- Auszahlungen	-17.411.400 €
	- Finanzierungsmittelbedarf	-17.410.600 €
	c) Finanzierungsmittelbedarf	
	- Saldo aus a) und b)	-16.611.600 €
	d) Finanzierungstätigkeit	
	- Einzahlungen	18.221.400 €
	- Auszahlungen	-1.609.800 €
	- Finanzierungsmittelüberschuss	16.611.600 €
	e) Änderung des Finanzierungsmittelbestands	0 €
3. Gesamtbetrag	a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen	14.496.300 €
	b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0 €
5. Höchstbetrag der Kassenkredite		7.000.000 €

Weinstadt, 15.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

8. Antrag der GOL-Fraktion: Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Weinstadt - Versuchsweise Erprobung

BU Nr. 249/2022

Für Ersten Bürgermeister Deißler steht die Sicherheit beim Thema Straßenbeleuchtung an erster Stelle. Er verweist auf die Verkehrssicherungspflicht der Stadt. Verneine man die grundsätzliche Beleuchtungspflicht aus dem Straßengesetz für Teile des Straßennetzes, bedürfe es vorher einer detaillierten Gefährdungsanalyse. Er geht weiter auf das beträchtliche nächtliche Mobilitätsverhalten der Bürgerschaft im unmittelbaren Umkreis der Landeshauptstadt hin. Er sieht außerdem eine Verantwortung gegenüber der durch die vielen Krisen strapazierten Gesellschaft und deren Wohlbefinden.

Tiefbauamtsleiter Baumeister gibt dem Gremium technische Hintergründe zur Straßenbeleuchtung wider. Der Straßenbeleuchtungsbetrieb sei zwischen 21.30 Uhr und Sonnenaufgang bereits reduziert, beispielsweise durch reduzierte Wattzahlen. Des Weiteren seien die Sensoren zum automatisierten Ein- und Ausschalten der Beleuchtung bereits angepasst worden. Fußgängerüberwege und klassifizierte Straßen müssten aufgrund rechtlicher Vorgaben beleuchtet bleiben. Ein Teil der bisherigen Schaltkreise könnte jedoch nur als Ganzes an- und abgeschaltet werden.

Stadtrat Dr. Siglinger stellt das Energie-Einsparpotential der teilweisen Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Vordergrund. Gleichzeitig lägen mehrere Studien vor, die einen Bezug zwischen der Abschaltung der Straßenbeleuchtung und einem Anstieg der Kriminalität widerlegen würden. Gefahrenstellen müssten unstrittig weiterhin beleuchtet werden. Bei der vorzunehmenden Güterabwägung hätten sich schon viele andere Kommunen, auch mit urbaner Siedlungsstruktur, für eine zeitweise Abschaltung entschieden. Es gehe im Antrag im Übrigen nur um eine versuchsweise Erprobung.

Für Stadtrat Gaupp würde eine nächtliche Abschaltung der Straßenbeleuchtung für alle, die nächtlich unterwegs sein müssten, eine Zumutung darstellen. Gleichzeitig seien die Einsparpotentiale überschaubar. Er zitiert ein Urteil des Landgerichts München, wonach eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung ohne vorherige genaue Gefährdungsanalyse der Verkehrssicherungspflicht der Stadt entgegenstehe.

Stadtrat Herbrich stellt anschließend einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Rednerliste und sofortige Abstimmung. Ohne vorherige Aussprache hierüber stimmt der Gemeinderat diesem Geschäftsordnungsantrag mit 16 Stimmen bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen mehrheitlich zu. Oberbürgermeister Scharmann tritt sodann in die Beschlussfassung über den Antrag der GOL-Fraktion ein.

Zunächst lehnt der Gemeinderat bei fünf Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen und einer Enthaltung den folgenden Antrag der GOL-Fraktion ab:

Die Straßenbeleuchtung in Weinstadt wird nachts zwischen 1 Uhr und 4 Uhr mit Ausnahme der Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag versuchsweise abgeschaltet.

Anschließend fasst der Gemeinderat mit 22 Stimmen bei einer Enthaltung folgenden alternativen Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung, weitere Stromeinsparungen bei der Straßenbeleuchtung anzugehen. Umsetzung auf LED – Technik, Prüfung von Präsenzmelder für abschnittsweise Beleuchtung und weitere Reduzierbarkeit der Helligkeit mit Dimmung. Die Dämmerungsschalter für die Aus- und Einschaltung der Beleuchtung werden weiter sensibilisiert.

9. Antrag der SPD-Fraktion: Bericht über die Arbeit im Ausländeramt BU Nr. 254/2022

Oberbürgermeister Scharmann weist auf die enorme Leistung der Mitarbeitenden des Ausländeramts in den vergangenen Monaten hin und bedankt sich hierfür.

Nach kurzer Fragerunde nimmt das Gremium vom schriftlichen Bericht in der Beratungsunterlage Kenntnis.

10. Bürgerpark Grüne Mitte - Auftaktplatz und Baugebiet Deitwiesländer BU Nr. 242/2022
- Planung Auftaktplatz
- Vergabe- und Baubeschluss

Herr Weber, stellvertretender Leiter des Stadtplanungsamt, erläutert dem Gremium den aktuellen Stand und die Planungen für den Auftaktplatz und das Baugebiet Deitwiesländer am Bürgerpark Grüne Mitte anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation. Mehrere Stadträte loben die Planungen als funktional, optisch ansprechend und verbunden mit angemessenen Kosten.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- 1. Dem Entwurfskonzept „Auftaktplatz Deitwiesländer“ wird zugestimmt.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Entwurfs auszuschreiben und zu bauen.**
- 3. Die Bäume und die Platzierung eines Pflanzbeetes werden zu einem späteren Zeitpunkt im Technischen Ausschuss festgelegt.**

11. Straßenumbenennung in Strümpfelbach zur Ordnung unklarer Erschließungssituationen, Anwohnerbeteiligung - Beschluss der Umbenennung BU Nr. 239/2022

Frau Banzhaf, Mitarbeiterin des Stadtplanungsamts, erläutert dem Gremium den Sachverhalt anhand der Beratungsunterlage.

Nach kurzer Fragerunde beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat nimmt die Abwägung der Anwohnerbeteiligung zustimmend zur Kenntnis. Er gibt seine Zustimmung zur Umbenennung und zur Einführung des Straßennamens „Im Oberdorf“ zur ordentlichen Erschließung von Wohnbaugrundstücken.

12. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

BU Nr. 245/2022

Ohne Sachvortrag und nach kurzer Fragerunde beschließt der Gemeinderat einstimmig die der Beratungsunterlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) als Satzung.

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Stadt Weinstadt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

**§ 2
Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen

in

bis zu einer Breite von

- 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;
- 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
10 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit
7 m;
- 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und
besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m,

bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;
1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18 m, 12,5 m;
1.5 Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20 m, 14,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.
Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschlie-

ßenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;

3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;

4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Stadt trägt 5 von Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

a. bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,

b. bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Zulässige Geschossfläche

Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 13) ermittelt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 9

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 10

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl oder die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen **Gebäudehöhe (Firsthöhe)** fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher

Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Absatz 3 und 5 in eine Geschossezahl umzurechnen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,5. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Versorgung und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 10 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der

die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Absatz 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die im Verteilungszeitpunkt §6 Abs. 5) geltende Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,5.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Überschreiten Geschosse nach Absatz 3 und 5 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 3 bis 5 ermittelte Geschossfläche.

§ 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die nach den §§ 8 - 12 ermittelten Geschossflächen um 25 vom Hundert zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Geschossfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs noch nach vergleichbaren früheren landesrechtlichen Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18

Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19

Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20

Andere Erschließungsanlagen

Die Stadt Weinstadt erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 18.10.1995 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.10.2015 außer Kraft.

Weinstadt, den 16.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weinstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- 13. Baugebiet Furchgasse - Bildung einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) BU Nr. 241/2022**

Ohne Sachvortrag und Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Die beitragsfähigen Erschließungskosten des Baugebietes „Furchgasse“ werden gemäß § 37 Abs. 3 KAG für die einzelnen Erschließungsanlagen zusammengefasst und als Abrechnungseinheit ermittelt.

- 14. Baugebiet Halde V - Bildung einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BU Nr. 243/2022**

Ohne Sachvortrag und Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Die beitragsfähigen Erschließungskosten des Baugebietes „Halde V“ werden gemäß § 37 Abs. 3 KAG für die einzelnen Erschließungsanlagen zusammengefasst und als Abrechnungseinheit ermittelt.

- 15. Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen BU Nr. 229/2022**

Stadtrat Dr. Siglinger bezieht sich auf die Gebährentabelle der Beutelsbacher Halle und bittet um Klärung, warum es Gebühren in unterschiedlicher Höhe für den Bühnenaufbau (520,00 Euro) und den Bühnenauf/- und abbau (480,00 Euro) gibt.

Nach weiterer kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen gemäß der Anlage zur Beratungsunterlage als Satzung.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen der Stadt Weinstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 15.12.2022 die nachfolgende Änderung der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen“ beschlossen:

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 „Bewirtung“ wird „Jahnhalle“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 „Bewirtung“ wird „Jahnhalle“ gestrichen.
3. § 12 Abs. 2 „Benutzungsgebühren“ wird um Satz 2 und Satz 3 ergänzt:

„In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Es handelt sich um Nettoentgelte.“

4. § 18 Abs. 1 „Beutelsbacher Halle“ wird neu gefasst:

„Die Benutzung von Haftmitteln (z. B. Handballharz und Handballwachs, egal ob als Paste oder als Spray, ob wasserlöslich oder nicht) ist für den Trainings- und Spielbetrieb der in höheren Ligen spielenden Mannschaften grundsätzlich erlaubt.“

5. § 18 „Beutelsbacher Halle“ wird um die Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Dies bedeutet, dass ab Zugehörigkeit zur Landesliga im Trainings- und Spielbetrieb unter Beachtung des Reinigungskonzepts ein Haftmittel zugelassen ist, wenn die Klassenzugehörigkeit jeweils vor Saisonbeginn beim Sportamt gemeldet wurde. Bei Missachtung des Reinigungskonzepts wird dem Veranstalter eine Reinigungs- und Wertminderungspauschale in Rechnung gestellt.“

(3) Das Reinigungskonzept für die Nutzung von Haftmittel (Handball) ist jährlich zum Saisonbeginn (August/September) zu evaluieren.“

Artikel 2

Die Gebührentabellen der Satzung werden wie folgt neu gegliedert und ergänzt:

Die Anlage 1: Gebührentabelle Jahnhalle Endersbach

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	600,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	165,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	300,00 €
	Nebenzimmer	100,00 €
	Nebenzimmer ermäßigt	65,00 €
	Nebenkosten	200,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	50,00 €
	Bar	25,00 €
	Tischdecken (inkl. Reinigung)	3,50 € / Stück
	Steh Tisch-Hussen (inkl. Reinigung)	5,00 € / Stück
	Mikrofonnutzung	5,00 € / Stück
	Flügelnutzung	130,00 €
	Flügelnutzung ermäßigt	80,00 €
	Beamer	50,00 €
	Leinwand	50,00 €
	Klavier/Flügel stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
	Ersatz fehlendes Geschirr	nach tatsächlichem Aufwand
	Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Nachreinigung	35,00 € / Stunde

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 2: Gebührentabelle Stiftskeller Beutelsbach

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	400,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	135,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	200,00 €
	Nebenkosten	150,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	50,00 €
	Tischdecken (inkl. Reinigung)	3,50 € / Stück
	Stehtisch-Hussen (inkl. Reinigung)	5,00 € / Stück
	Mikrofonnutzung	5,00 € / Stück
	Beamer	30,00 €
	Leinwand	10,00 €
	Klavier stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
	Ersatz fehlendes Geschirr	nach tatsächlichem Aufwand
	Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Nachreinigung	35,00 € / Stunde
	Rednerpult	20,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 3: Gebührentabelle Alte Kelter Strümpfelbach

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	300,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	110,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	150,00 €
	Nebenkosten	190,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	35,00 €
	Mikrofonnutzung	5,00 € / Stück
	Klavier stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
	Ersatz fehlendes Geschirr	nach tatsächlichem Aufwand
	Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Nachreinigung	35,00 € / Stunde

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 4: Gebührentabelle Kurt-Dobler-Saal Beutelsbach

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	150,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	40,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	75,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	25,00 €
	Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 5: Gebührentabelle Beutelsbacher Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	410,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	230,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	205,00 €
	Zuschlag auswärtige Nutzer	2.015,00 €
	Nebenkosten	320,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Kautions	500,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	90,00 €
	Bühnenaufbau	520,00 €
	Bühnenaufbau ermäßigt	260,00 €
	Bühnenauf- und -abbau (Werktag/Wochenende)	480,00 €
	Auf- und Abstuhlung	280,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand
	Bodenplatten durch Bauhof anliefern und be- und entladen	2.500,00 €
	Bodenplatten durch Bauhof liefern, verlegen und abholen	7.375,00 €
	Sonderkonditionen DRK-Blutspendedienst	150,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sportveranstaltungen

(III)	mit Hausmeister	175,00 €
	Grundgebühr	130,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	75,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten **	29,00 €

** Gebühr pro Hallendrittel in der Beutelsbacher Halle

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 6: Gebührentabelle Prinz-Eugen-Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	340,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	190,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	170,00 €
	Nebenkosten	260,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	90,00 €
	Auf- und Abstuhlung	240,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand
	Sonderkonditionen DRK-Blutspende	150,00 €
	Zusätzliche Arbeitsstunden Hausmeister (Zusatzarbeiten/Nachreinigung)	34,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sportveranstaltungen

(III)	mit Hausmeister	130,00 €
	Grundgebühr	90,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	55,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten	40,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 7: Gebührentabelle Strümpfelbacher Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	265,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	145,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	132,50 €
	Nebenkosten	140,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Grundgebühr Nebenraum	150,00 €
	Grundgebühr Nebenraum (ermäßigt)	40,00 €
	Nebenkosten Nebenraum	30,00 €
	Grundgebühr Hallenpächter	25,00 €
	Nebenkosten Hallenpächter	65,00 €
	Foyernutzung Hallenpächter (Pauschale)	20,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	60,00 €
	Auf- und Abstuhlung	120,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand
	Küchennutzung Nebenraum	40,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sportveranstaltungen

(III)	mit Hausmeister	80,00 €
	Grundgebühr	55,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	35,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten	35,00 €
	Gebühr/Std. für Sportkurse Nebenraum	18,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 8: Gebührentabelle Schnaiter Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	265,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	145,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	132,50 €
	Nebenkosten	140,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Sonderkonditionen für den Pächter der Schnaiter Halle - Grundgebühr	30,00 €
	Nebenkosten	65,00 €
	Sondernutzung	100,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Auf- und Abstuhlung	120,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sportveranstaltungen

(III)	mit Hausmeister	80,00 €
	Grundgebühr	55,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	35,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten	35,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Anlage 9: Gebührentabellen Sporthallen, Gymnastikräume und sonstige Räumlichkeiten

Sporthallen

	Sporthalle Bildungszentrum	Turnhalle Bildungszentrum	Schulturnhalle Endersbach
(III) mit Hausmeister	175,00 €	140,00 €	78,00 €
Grundgebühr	140,00 €	95,00 €	55,00 €
Grundgebühr ermäßigt (Verein)	75,00 €	60,00 €	35,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Gymnastikräume

	Gymnastikraum Schule Schnait	Gymnastikhalle Stifths-hof
(III) Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl.	22,00 €	29,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sonstige Räumlichkeiten

	Foyer Beutelsbacher Halle	Vereinsheim Prinz-Eugen-Halle
(I) Grundgebühr	130,00 €	48,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(III) Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl.	24,00 €	18,00 €
---	---------	---------

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Weinstadt, den 16.12.2022
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weinstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

16. Personelle Veränderung im Gemeinderat
16.1. Ausscheiden von Stadträtin Denise Nitsch aus dem Gemeinderat der Stadt Weinstadt zum 31.12.2022 **BU Nr. 250/2022**

Ohne Sachvortrag und Aussprache beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen bei einer Enthaltung:

- 1. Der Gemeinderat beschließt, dass bei Frau Denise Nitsch ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat rechtfertigt.**
- 2. Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Denise Nitsch zum 31.12.2022 aus wichtigem Grund aus dem Gemeinderat ausscheidet.**

Im Anschluss an die Beschlussfassung verabschiedet Oberbürgermeister Scharmann Stadträtin Nitsch aus dem Gremium und dankt für ihr Engagement seit der letzten Kommunalwahl 2019.

16.2. Nachrückverfahren für die ausgeschiedene Stadträtin Denise Nitsch **BU Nr. 251/2022**
- Feststellung von Hinderungsgründen
- Feststellung des Nachrückens von Herrn Walter Kuhn

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Graziella Genco als erste Nachrückperson für Frau Denise Nitsch keine Wählbarkeit besteht und sie somit nicht in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nachrücken kann.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt, dass bei Herrn Dr. Gerhard Bort als zweite Nachrückperson für Frau Denise Nitsch ein wichtiger Grund vorliegt, so dass er nicht in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nachrücken kann.**
- 3. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Walter Kuhn als dritte Nachrückperson für Frau Denise Nitsch weder ein wichtiger Grund für eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat noch ein Hinderungsgrund für ein Nachrücken in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt besteht.**
- 4. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Walter Kuhn zum 01.01.2023 an die Stelle von Frau Denise Nitsch für die SPD Weinstadt in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nachrückt.**

16.3. Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien aufgrund des Nachrückverfahrens **BU Nr. 252/2022**

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt durch Einigung die Besetzung der Ausschüsse, Beiräte, Stiftungen, Vereine, Zweckverbände, Foren und Arbeitskreise wie in der Beratungsanlage dargestellt.

17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

Es sind keine Themen vorhanden.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer